

Die besten Steuertipps für den Ruhestand

Schmid

2. Auflage 2019
ISBN 978-3-406-73936-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

gen. Im Juli 2018 entscheidet sich der Steuerpflichtige dann doch für einen Umzug in ein betreutes Wohnen und verkauft die Wohnung. Da der Verkäufer die Wohnung von Dezember 2016 bis Juli 2018, also im Jahr des Verkaufs und den beiden vorangehenden Kalenderjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, ist der Verkauf nicht steuerpflichtig.

Spekulationsfrist und Erbfall

Der verstorbene Erblasser und der Erbe werden im Rahmen der Spekulationsfrist als Einheit behandelt. Der Erbe tritt diesbezüglich in die Fußstapfen des Erblassers (Fußstapfentheorie). Dem Erben werden die Besitzzeiten des Erblassers angerechnet.

Beispiel

Hat der im Jahr 2012 verstorbene Erblasser die durchgehend vermietete Wohnung im Jahr 2005 angeschafft, ist die Veräußerung durch den Erben im Jahr 2018 steuerfrei. Dem Erben werden im Rahmen der Bestimmung der Zehnjahresfrist nämlich die Eigentumsjahre des Verstorbenen von 2005 bis 2012 angerechnet.

Tipp

Werden innerhalb von fünf Jahren von Privatpersonen mehr als drei Objekte angeschafft und veräußert, liegt in der Regel ein gewerblicher Grundstückshandel vor. Dies hat erhebliche Folgen für die Besteuerung der Verkäufe, da bei einem gewerblichen Grundstückshandel die Einnahmen der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer unterliegen. Hier ist also im Rahmen der steuerlichen Planung und Gestaltung besondere Vorsicht geboten.

Spekulationssteuer bei anderen Wirtschaftsgütern

Neben der Besteuerung von Immobilien- und Wertpapierverkäufen kommt eine Besteuerung auch bei anderen Wirtschaftsgütern in Betracht. Auch der An- und Verkauf von Antiquitäten, Autos und Sammlungen innerhalb der Einjahresfrist unterfällt der Spekulationssteuer. Wurden diese Gegenstände z. B. im Rahmen von Vermietungs- oder sonstigen Einkünften im Rahmen der Abschreibung steuerlich geltend gemacht (z. B. eine Einbauküche), verlängert sich die Spekulationsfrist auf 10 Jahre.

Tipp

Eine wichtige Ausnahme gilt für Verbrauchsgüter, d. h. für Gegenstände des täglichen Gebrauchs. Wurde beispielsweise ein gebrauchtes Auto für die private Nutzung angeschafft und innerhalb eines Jahres wieder verkauft, muss ein möglicher Gewinn aus dem Verkauf nicht versteuert werden.

Auf den Punkt gebracht

- Um bestimmte Personengruppen zu entlasten und/oder steuerliche Anreize zu schaffen, sieht das Gesetz in bestimmten Fällen die Steuerfreiheit von Einnahmen vor.
- Steuerfrei sind z. B. Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
- Auch der private Verkauf von Immobilien ist grundsätzlich steuerfrei. Unter bestimmten Voraussetzungen greift hier allerdings die Spekulationssteuer.

Welche Steuererleichterungen gibt es noch?

Altersentlastungsbetrag

Bei älteren Steuerpflichtigen führt der Altersentlastungsbetrag zu einer Verminderung der Steuerlast. Die Entlastung wird gewährt, wenn der Steuerbürger vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hat. Er gilt nicht für Alterseinkünfte, wie Renten und Pensionen.

Ausschlaggebend für die Höhe des Altersentlastungsbetrags ist, in welchem Kalenderjahr der Steuerpflichtige das 64. Lebensjahr vollendet hat. Für Steuerbürger der Geburtsjahrgänge 1940 und früher beträgt der Altersentlastungsbetrag dauerhaft 40 Prozent der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 1.900 Euro.

Für Steuerpflichtige ab dem Geburtsjahrgang 1975 fällt der Altersentlastungsbetrag ganz weg.

Für die Geburtsjahrgänge 1941 bis 1974 wird der Altersentlastungsbetrag stufenweise wie folgt verringert:

Jahrgang	Altersentlastungsbetrag in Prozent	Höchstbetrag
1941	38,4	1.824 Euro
1942	36,8	1.748 Euro
1943	35,2	1.672 Euro
1944	33,6	1.596 Euro

Jahrgang	Altersentlastungsbetrag in Prozent	Höchstbetrag
1945	32,0	1.520 Euro
1946	30,4	1.444 Euro
1947	28,8	1.368 Euro
1948	27,2	1.292 Euro

Beispiel

Ein verwitweter Steuerpflichtiger (geboren 1945) hat im Jahr 2018 neben seiner Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Mieteinnahmen. Diese betragen – unter Berücksichtigung der abzugsfähigen Werbungskosten in Höhe von 2.000 Euro – für das Jahr 2018 insgesamt 7.000 Euro.

Die Altersrente bleibt für die Berechnung des Altersentlastungsbetrags außer Ansatz. Er beträgt somit 32,0 Prozent der Mieteinnahmen, also 2.240 Euro. Dieser ist allerdings gedeckelt auf 1.520 Euro, so dass nur dieser Betrag als Altersentlastung geltend gemacht werden kann.

Verheiratete

Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht der Altersentlastungsbetrag jedem Ehegatten zu, sofern er sowohl die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt als auch über entsprechende Einkünfte verfügt.

Tipp

Eheleute können durch entsprechende Vermögensverlagerung dafür Sorge tragen, dass Einkünfte nicht nur einem Ehepartner allein, sondern beiden Ehegatten zuzurechnen sind und der Altersentlastungsbetrag auf diese Art vollständig ausgenutzt wird.

Altersentlastungsbetrag und Abgeltungsteuer

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, beträgt die Einkommensteuer 25 Prozent. Die Bank, die die Steuer dabei direkt in Abzug bringt, lässt den Altersentlastungsbetrag gemeinhin unberücksichtigt.

Tipp

Personen, die die Voraussetzungen für den Altersentlastungsbetrag erfüllen und diesen nicht bereits durch andere begünstigte Einkünfte ausschöpfen, sollten ihre Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung in der entsprechenden Anlage angeben und eine Günstigerprüfung durch das Finanzamt beantragen. Der Finanzbeamte prüft dann, ob die Besteuerung der Kapitalerträge mit dem persönlichen Steuersatz zu einer insgesamt niedrigeren Steuerbelastung führt, wenn diese zusammen mit dem übrigen Einkommen und unter Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags besteuert werden.

Veräußerung oder Aufgabe des eigenen Betriebs oder der eigenen Praxis

Will sich ein Steuerpflichtiger im Alter aus seinem Betrieb oder seiner Praxis zurückziehen und sein Unternehmen veräußern oder aufgeben, sieht das Gesetz bestimmte Steuerprivilegien vor.

Allgemeine Voraussetzung für eine steuerbegünstigte Veräußerung ist, dass der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist.

Für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit ist auf das Sozialversicherungsrecht abzustellen. Danach liegt Berufsunfähigkeit bei einer Person vor, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden täglich gesunken ist.

Weitere zwingende Voraussetzung ist, dass die wesentlichen Grundlagen des Betriebs oder der Praxis veräußert werden. Ein Käufer muss den Betrieb fortsetzen können. Gegenstand des Verkaufs darf also nicht nur ein unselbständiger Teil des Betriebs sein.

Tipp

In der Regel werden Betriebs- oder Praxisveräußerungen zum Jahreswechsel abgewickelt. Da im Steuerrecht die anzuwendenden Gesetze zu diesem Zeitpunkt häufig geändert werden, bietet es sich durch die Gestaltung des Verkaufszeitpunkts (31.12. oder 1.1.) an, das Jahr der Veräußerung zu „wählen“. So können z. B. vorteilhafte Steuerreformen des Folgejahres genutzt werden.

Freibetrag

Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er dauernd berufsunfähig, so wird der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs (auch selbständigen Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils) zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er 45.000 Euro übersteigt.

Beträgt der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn allerdings mehr als 136.000 Euro, so ist der Freibetrag von 45.000 Euro um den übersteigenden Betrag zu kürzen.

Beispiel

Der Gewinn aus der Veräußerung einer Arztpraxis beträgt 145.000 Euro. In diesem Fall verbleibt ein Freibetrag in Höhe von 36.000 Euro:

145.000 Euro – 136.000 Euro = 9.000 Euro. Der Freibetrag von 45.000 Euro wird um 9.000 Euro gekürzt = 36.000 Euro.

Der Freibetrag wird auf Antrag gewährt und kann vom Steuerpflichtigen insgesamt nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden.

Ermäßigter Steuersatz

Der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs bzw. einer Praxis nach Abzug des dargestellten Freibetrags kann – soweit er fünf Millionen Euro nicht übersteigt – mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert werden, wenn die Veräußerung oder Aufgabe nach Vollendung des 55. Lebensjahrs oder bei einer dauernden Berufsunfähigkeit erfolgt.

Auch die Steuerermäßigung wird auf Antrag gewährt und kann vom Steuerpflichtigen insgesamt nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden.

Verkauf oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

Bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gelten die gleichen Steuervergünstigungen wie für den eigenen Betrieb oder die eigene Praxis.

Voraussetzung ist auch hier, dass die Veräußerung bzw. Aufgabe nach Vollendung des 55. Lebensjahrs oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit erfolgt.

Pauschbetrag für behinderte Menschen

Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können behinderte Menschen den sogenannten Behindertenpauschbetrag geltend machen.

Die Geltendmachung des Behindertenpauschbetrags kommt nur in Betracht, wenn die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastungen mit Einzelnachweisen geltend gemacht werden. Das Wahlrecht kann für die genannten Aufwendungen im jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich ausgeübt werden.